

Bundesverband Bowling – Im Gewerbepark D 44 – 93059 Regensburg

**Staats- und Landesregierungen**  
**Ministerien der Bundesländer**  
Gastronomieschließung Corona  
Wiedereröffnung Gastronomie



Telefon: 0175 – 847 6111  
Telefax: 0941 – 41 771  
E-Mail: [info@bowlingverband.de](mailto:info@bowlingverband.de)

 [www.facebook.com/Bowlingverband](https://www.facebook.com/Bowlingverband)

**VORSTAND**  
20.04.2020

## **Regeln der Wiedereröffnung der Bowlingcenter, Vermieter in die Pflicht große wirtschaftliche Verluste der Großflächengastronomie Bowlingcenter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedauerlicher Weise ist momentan das Länderrecht, im Bezug auf die Öffnung der Bowlingcenter, für uns etwas verwirrend. Viele Center dürfen wieder aufsperrern mit den entsprechenden Hygieneregeln, manche dürfen nur den Gastronomiebereich aufmachen und manche nur den Bowlingbereich.

Da uns momentan viele Mitglieder kontaktieren, die noch keine genaue Info haben, obwohl einige Bundesländer aufsperrern dürfen, möchten wir Sie bitten uns entsprechende Fragen zu beantworten, bezogen jeweils auf ihr Bundesland.

1. Wann ist der Termin der Eröffnung der Bowlingcenter in ihrem Bundesland?
2. Wenn der Bowlingbereich noch nicht geöffnet werden darf, dürfen Bowlingcenter dann, wie die Restaurants, nur den Gastronomiebereich öffnen, wenn der Bowlingbereich abgesperrt bleibt? (Hygienevorgaben der Gastronomie).
3. Gibt es Hygienevorgaben für den Bereich Bowling? Anbei unsere Vorschläge für ein Hygienekonzept auf Bowlingbahnen.

Im Bereich der Gastronomie könnte man sich an Vorgaben für Restaurants halten und im Bereich Bowling könnten wir uns folgende Maßnahmen vorstellen:

- Personenobergrenzen im Bowlingcenter (je 10 m<sup>2</sup> / 1 Person)
- jede Bowlingbahn wird mit maximal vier Personen belegt
- das Tragen von Mundschutz ist Pflicht
- Handdesinfektionsmittel wird an vielen Stellen im Bowlingcenter angeboten
- Kein Aktions – und Veranstaltungsbowling, nur Normalbetrieb
- Hygienekonzept (siehe Schreiben 20-05 – Hygienekonzept)

Für uns ist es existenziell wichtig so schnell wie möglich wieder öffnen zu dürfen. Wie es die Vergangenheit gezeigt hat, geht es bei den Schutzmaßnahmen, hauptsächlich nach der Kontaktfrequenz und daher durften z.B. Fitnessstudios, Sporthallen, etc. wieder öffnen, daher müssten Bowlingcenter ebenfalls wieder öffnen dürfen. Bei uns findet kein körperlicher Kontakt statt.

Unsere Bitte ist daher:

- bei den zukünftigen Maßnahmen wie ein Restaurant eingestuft zu werden.
- Sonderförderungen für Gastronomien, die aufgrund ihrer Spezifikation besonders gefährdet sind.
- Bei unseren großen Flächen müssen die Vermieter, über Stundungsangebote hinaus, mit in die Pflicht genommen werden. Hier muss es eine gesetzliche Regelung geben.
- Soforthilfen sind gut und meistens schon beantragt, das reicht aber bei unseren Mietsummen bei weitem nicht. Mit der Soforthilfe ist es vielen nicht mal möglich 2 Pachtzahlungen zu leisten. Hier müsste eine weiterreichende Hilfe geschaffen werden.

Vielen Dank für Ihre zeitnahe Antwort. Gerne sind wir für Sondierungsgespräche offen und werden uns natürlich strikt an die Hygieneverordnungen halten. Wenn Bowling in Zukunft nicht ausschließlich auf der Spielkonsole WII stattfinden soll, brauchen wir Ihre Hilfe.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Klien

**Bundesverband Bowling**

Mitglied im Vorstand